

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2742

Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2742 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Mindestentgelt wird als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde ohne Zuschläge festgesetzt. Darüber hinausgehende Entgeltbestandteile, wie zusätzliches Monatsgehalt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Aufwendungen des Arbeitgebers zur Altersversorgung, sind neben dem Mindestentgelt zu zahlen. Aufwändungsersatzleistungen dürfen nicht angerechnet werden.“

- II. 1. Den Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU betr. Bürokratische Adipositas: Subunternehmerpflichten nach dem Landestariftreuegesetz – Drucksache 15/1803 – für erledigt zu erklären;
2. den Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU betr. Kartellrecht versus Tariftreue – Drucksache 15/2532 – für erledigt zu erklären.

14. 03. 2013

Der Berichterstatter:

Klaus Herrmann

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) – Drucksache 15/2742, in seiner 31. Sitzung am 14. März 2013. In die Beratung mit einbezogen werden:

- a) der Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU und Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
– Bürokratische Adipositas: Subunternehmerpflichten nach dem Landestarifreuegesetz – Drucksache 15/1803
- b) der Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU und Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft – Kartellrecht versus Tarifreue – Drucksache 15/2532

Der Vorsitzende ruft den zur Sitzung eingebrachten Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage*) mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss habe in seiner Sitzung am 21. Februar 2013 eine öffentliche Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführt. Eine Gegenüberstellung der Aussagen der angehörten Personen zeige, dass mit den vorgesehenen Regelungen ein guter Mittelweg eingeschlagen werde.

Angesprochen worden sei immer wieder, dass die Erfüllung der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Nachweispflichten der Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführten, als schwierig angesehen werde. Dem kämen Grüne und SPD mit ihrem Änderungsantrag, der zu einer Verschlinkung der Vorgaben führe, entgegen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, die Sätze, die nach dem Änderungsantrag eingefügt werden sollten, verschlechterten den Gesetzentwurf noch. Das Mindestentgelt, wie es der Gesetzentwurf vorsehe, stelle an sich kein Entgelt im Rechtssinn dar. Vielmehr handle es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. Ein Unternehmer müsse sich vertraglich verpflichten, seinen Arbeitnehmern für die Zeit der Ausführung eines öffentlichen Auftrags mindestens 8,50 € pro Stunde zu zahlen.

Die bisher nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Akkordlohnvereinbarung bleibe bestehen und werde mit dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Antrag dahin gehend geändert, dass hierbei alle geldwerten Vorteile wie zusätzliches Monatsgehalt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Aufwendungen des Arbeitgebers zur Altersversorgung außer Acht zu bleiben hätten.

Dies unterscheide sich deutlich von der bisher vorgesehenen Regelung und führe für die Unternehmen zu einer weiteren Verteuerung. Unternehmen, die sich in einer Krise befänden, fielen dann ganz aus der Vergabe öffentlicher Aufträge weg. Er erachte dies als enttäuschend und halte das Begehren der Regierungsfractionen für betriebswirtschaftlich unglücklich. Der Änderungsantrag werde Arbeitgeber aus Kostengründen zwangsläufig dazu veranlassen, freiwillige Leistungen einzustellen. Solche kollektiven Sonderregelungen würden in erheblichem Umfang entfallen.

Der bisherige Satz 2 von § 4 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs laute:

Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tarifreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Dazu passe der nach dem Änderungsantrag einzufügende Text formal nicht mehr, da nichts mehr günstiger sein könne. Der Änderungsantrag sei nicht richtig durchdacht. Früher hätten Grüne und SPD gerade die geldwerten Leistungen als Vorteile bewertet. Nun jedoch würden sie mit ihrem Änderungsantrag auf „netto“ abheben.

Der von ihm initiierte Antrag Drucksache 15/1803 richte sich gegen § 7 des Gesetzentwurfs. Darin sei bestimmt, dass die beauftragten Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber auf dessen Verlangen hin alle Geschäftsgrundlagen vorlegen müssten, die mittelbar oder unmittelbar Rückschlüsse auf Gehalt oder Lohn zuließen. Diese Pflicht gelte auch für die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz habe gegenüber dieser Regelung Bedenken angemeldet.

Mit dem Antrag Drucksache 15/2532 wiederum habe er die Frage aufgegriffen, ob das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz mit dem Kartellrecht vereinbar sei. Auf die Frage in Ziffer 4 dieses Antrags,

ob ein privater oder öffentlicher Nachfragemonopolist seine Auftragnehmer verpflichten darf, Einsicht in Lohn und Gehaltstarife der Subunternehmer zu geben,

antworte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme:

Die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen der Vertragspartner auf der Marktgegenseite, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen, kann im Hinblick auf §§ 19 und 20 GWB grundsätzlich als problematisch angesehen werden.

Deutlicher lasse es sich nicht formulieren. Das Kartellrecht gelte nach wie vor. Dies habe die Regierungskoalition seines Erachtens nicht berücksichtigt und werde eine der „Achillesfersen“ des Gesetzes sein.

Grüne und SPD orientierten sich bei ihren eigenen Beschäftigten nicht an einem Mindestlohn. Sie verlangten nur von anderen, einen Mindestlohn zu zahlen.

Seit 150 Jahren setze sich die SPD für die Arbeitnehmerrechte ein. Mit dem vorliegenden Gesetz aber würden Arbeitnehmerrechte deutlich verschlechtert. Die Regierungskoalition sehe dies nicht ein und rechne nicht durch, was ihre Vorgaben bedeuteten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt vor, ihre Fraktion unterstütze das Gesetz. Damit werde ein Beitrag geleistet, um im öffentlichen Auftragswesen fairen Wettbewerb und gute Arbeit voranzubringen.

Die Argumentation ihres Vorredners, ein vergabespezifischer Mindestlohn sowie die Tariftreuepflicht in den Bereichen, in denen dies EU-rechtlich möglich sei, führten zu einer Ausdehnung der Akkordarbeit im Land, könne die Ausschussmehrheit nicht nachvollziehen. Ihr Vorredner spreche von einem theoretischen Konstrukt. Sie erkenne nicht, dass dieses in der Arbeitswirklichkeit ankommen werde. Ferner erachte sie das Argument ihres Vorredners als praxisfremd, der Änderungsantrag würde dazu führen, dass Unternehmen, die öffentliche Aufträge wahrnahmen, in erheblichem Umfang geldwerte Leistungen einstellten.

Auch sehe sie die Kritik als nicht berechtigt an, dass der Text des Änderungsantrags nicht in die bestehende Regelung nach § 4 des Gesetzes passe. Der im Sinne des Änderungsantrags geregelte vergabespezifische Mindestlohn werde im Allgemeinen höher liegen als der, der zuvor betrachtet worden sei, da sonstige Entgeltbestandteile nicht einbezogen würden. Es treffe außerdem nicht zu, dass die Regierungsfractionen mit ihrem Änderungsantrag auf „netto“ abheben würden. Vielmehr bleibe es bei einem Bruttostundenlohn. Dies sei gut nachvollziehbar.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 in der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs gelte fortwährend, da er ein „Günstiger-Prinzip“ vorsehe, indem er regle, dass der Mindestlohn nicht zu zahlen sei,

soweit nach § 3 Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Die Entgeltbegriffe der §§ 3 und 4 unterschieden sich voneinander. Dies gehe auf bundesrechtliche Regelungen zurück und sei nicht problematisch.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP betont, für seine Fraktion sei in den letzten Jahren nicht erkennbar gewesen, dass das Fehlen einer landesspezifischen Tariftreuregelung zu realen Problemen auf Landes- oder auf kommunaler Ebene geführt hätte. Sicherlich bestehe an der einen oder anderen Stelle die Gefahr eines Missbrauchs. Doch existierten dafür gesetzliche Regelungen, die auch schon in der Vergangenheit gegriffen hätten. Insofern liege der Verdacht nahe, dass es nicht um die Bekämpfung etwaiger Missstände, sondern darum gehe, im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes der Öffentlichkeit etwas vorweisen zu können, was in eine bestimmte politische Richtung ziele.

Die vorgesehenen Regelungen schafften einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der letztlich zu neuen Problemen führe und zumindest die Gefahr hervorrufe, dass das eintrete, was der Abgeordnete der Fraktion der CDU geschildert habe.

Vor diesem Hintergrund bestehe nach Ansicht seiner Fraktion kein Bedarf für das vorliegende Gesetz. Es bewirke nichts und werde in der Praxis eher schaden als nützen.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erwidert, die Landesregierung sei der Überzeugung, dass das Gesetz nütze und nicht schade. Er dankt den Regierungsfractionen, dass sie mit ihrem Änderungsantrag eine Anregung aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen und den Mindestentgeltbegriff entsprechend modifiziert hätten.

Der Minister fährt fort, Regelungen über ein Mindestentgelt sollten sich im Geleit anderer gesetzlicher Vorschriften bewegen, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren. Auch müsse gerade bei diesem Thema die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt werden. Daher sei das, was die Regierungsfractionen als Änderungsantrag eingebracht hätten, zwingend.

Die Frage der Kontrollpflicht für Subunternehmen sei extra herausgenommen worden. Damit sei auch das im Antrag Drucksache 15/2532 – Kartellrecht versus Tariftreue – aufgegriffene Problem an sich nicht mehr aktuell, sodass sich das, was darin aufgeführt werde, erledigt habe.

Der bisherige Satz 2 von § 4 Absatz 1 des Gesetzentwurfs habe im Übrigen aus dem von seiner Vorrednerin genannten Grund nach wie vor seine volle Berechtigung.

Durch die öffentliche Anhörung und die Beratung im Ausschuss liege ein verbesserter Gesetzentwurf vor. Dieser verdiene die volle Zustimmung des Landtags.

Der Ausschuss stimmt dem zur Sitzung eingebrachten Änderungsantrag der Regierungsfractionen (*Anlage*) mehrheitlich zu.

Ebenfalls mehrheitlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2742, unter Berücksichtigung der beschlossenen Einfügung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zuzustimmen.

Die Anträge Drucksachen 15/1803 und 15/2532 schließlich werden einvernehmlich für erledigt erklärt.

20. 03. 2013

Klaus Herrmann

Anlage

zu TOP 8 a
31. FinWiA/14. 03. 2013

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Nr. 1

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2742

Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landstariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Mindestentgelt wird als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde ohne Zuschläge festgesetzt. Darüber hinausgehende Entgeltbestandteile, wie zusätzliches Monatsgehalt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Aufwendungen des Arbeitgebers zur Altersversorgung, sind neben dem Mindestentgelt zu zahlen. Aufwendungsersatzleistungen dürfen nicht angerechnet werden.“

14. 03. 2013

Sitzmann, Aras
und Fraktion

Schmiedel, Maier
und Fraktion

Begründung

In der Anhörung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wurde deutlich, dass das in § 4 geregelte Mindestentgelt unter anderem aus Gründen der Transparenz und Kontrollierbarkeit als regelmäßig gezahltes Grundgehalt zu verstehen sein sollte. Mit dem Änderungsantrag wird klargestellt, dass eine Einbeziehung aller geldwerter Leistungen des Arbeitgebers nicht vorgesehen ist: Das Mindestentgelt wird stattdessen als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde ohne Zuschläge und darüber hinausgehende Entgeltbestandteile festgesetzt. Ein zusätzliches Monatsgehalt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Aufwendungen des Arbeitgebers zur Altersversorgung sind neben dem Mindestentgelt zu zahlen. Aufwendungsersatzleistungen dürfen ebenfalls nicht angerechnet werden. Die beantragte Änderung entspricht der Systematik des § 3 Absatz 1 und trägt damit auch der EuGH-Rechtsprechung zum Mindestlohn begriff Rechnung.